

Elektronischer Bundesanzeiger

Firma/Gericht/BehördeCommerz Grundbesitz-Investmentgesellschaft mbH
Wiesbaden**Bereich**

Kapitalmarkt

InformationBesteuerungsgrundlagen
hausInvest europa
DE0009807016**V.-Datum**

20.06.2006

Commerz Grundbesitz-Investmentgesellschaft mbH

Wiesbaden

Rechenschaftsbericht zum 31. März 2006

(Nachweis der Besteuerungsgrundlagen
undBescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die
Prüfung der steuerlichen Angaben)

des Offene Immobilienfonds



hausInvest
europa

Teilausschüttung

ISIN:	DE0009807016	Geschäftsjahresbeginn:	01.01.2005	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen	Betriebs- vermögen
WKN:	980701	Geschäftsjahresende:	31.12.2005			
Beschlusstag:	01.06.2006	Ex-Tag:	19.06.2006	pro Anteil	ESTG pro Anteil	KStG pro Anteil
Zahltag:	19.06.2006			in EUR	in EUR	in EUR
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG Buchstabe:						
a) Betrag der Ausschüttung				1,2000	1,2000	1,2000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge				1,2140	1,2140	1,2140
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge				2,6768	2,6768	2,6768
c) In der Ausschüttung enthaltenen						
aa) ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre				0,0000	0,0000	0,0000
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG				0,0000		
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾				0,0000	0,0000	
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes						0,0000
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾					0,0000	
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes						0,0000
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind				0,0000		
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG				0,0000		
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG				0,9240	0,9240	0,9240
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde				0,0000	0,0000	0,0000
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer				0,0000	0,0000	0,0000

berechtigen

In den ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene

cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	0,0000	0,0000	
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes			0,0000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	2,6768	2,6768	2,6768
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000

kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
--	--------	--------	--------

d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer**berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von**

aa) § 7 Abs. 4 InvStG (ZAST)	0,2900	0,2900	0,2900
bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt)	0,0000	0,0000	0,0000

e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von

aa) § 7 Abs. 4 InvStG (ZAST) ²⁾	0,0870	0,0870	0,0870
bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt) ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000

f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und

aa) nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
bb) nach § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt	0,0000	0,0000	0,0000

g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,6905	0,6905	0,6905
--	--------	--------	--------

h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuerminderungsbetrag			0,0000
---	--	--	--------

¹⁾ Die Erträge sind zu 100% ausgewiesen (davon steuerfrei die Hälfte)²⁾ Darauf entfallen zusätzlich 5,5% Solidaritätszuschlag**Commerz Grundbesitz-Investmentgesellschaft mbH****Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben**

An die Kapitalanlagegesellschaft Commerz Grundbesitz-Investmentgesellschaft mbH (nachfolgend: die Gesellschaft)

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für das Investmentvermögen *hausInvest europa* für den Zeitraum vom 01.04.2005 bis 31.03.2006 zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu machenden Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentvermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Frankfurt am Main, 26. Mai 2006

**PwC FS Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

***Dr. Hans-Ulrich Lauermann
Steuerberater***

***Markus Hammer
Steuerberater***
